GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf (Wahlperiode 2024 bis 2029)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

am **Dienstag, 15. Juli 2025, um 19:30 Uhr,**
in der »Heiner-Müller-Schule« Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 6a, Anbau, Zimmer 001.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmenzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Eppendorf zur Besetzung der Schulleiterstelle der »Heiner-Müller-Schule« Eppendorf Oberschule
5. Beschluss zur Annahme einer Spende
6. Beschluss einer Einwendung als Nachbargemeinde zu einem Vorhaben zur Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Lippersdorf zur Errichtung von Windenergieanlagen
7. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, Information über den Beschlussvollzug
8. Weitere Informationen
9. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, den 01. Juli 2025

Axel Röthling

Gemeinde Eppendorf
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf
vertreten durch den Bürgermeister Axel Röthling

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE 83 8705 2000 3640 0007 21
BIC: WELADED1FGX

Internet: www.gemeinde-eppendorf.de
E-Mail: info@gemeinde-eppendorf.de

Ps am Haus

GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Aktenzeichen: 206.112

Punkt der Tagesordnung:

4. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Eppendorf zur Besetzung der Schulleiterstelle der »Heiner-Müller-Schule« Eppendorf Oberschule

öffentliche Sitzung _ am 15. Juli 2025

Vorbereitung:
öffentliche Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 24. Juni 2025
öffentliche Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 10. Dezember 2024

Grundlagen:
§ 41 Absatz 2, 3 SächsSchulG

Sachdarstellung:
Das Landesamt für Schule und Bildung hat die Gemeinde Eppendorf als Schulträger mit Schreiben vom 16. Juni 2025, eingegangen in der Gemeinde am 25. Juni 2025, über die Besetzung der Schulleiterstelle ab 1. August 2025 unterrichtet. Der Schulleiter wird nach Anhörung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Die Gemeinde als Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen.
Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und sorgt für einen geregelten Schulablauf. Er führt für den Schulträger die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen Mitarbeiter, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen. Ihm obliegt die Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenständen. Er übt das Hausrecht aus.
Der Gemeinderat wird in der Sitzung über das Schreiben des Landesamtes für Schule und Bildung und den Besetzungsvorschlag informiert. Die Schulkonferenz hat am 25. Juni 2025 über den Besetzungsvorschlag beraten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Gemeinderat Eppendorf erteilt seine Zustimmung zur Bestimmung von Martin Weinke zum Schulleiter der »Heiner-Müller-Schule« Eppendorf Oberschule ab dem 1. August 2025. Auf eigene Besetzungsvorschläge wird verzichtet.

Axel Röthling

GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Aktenzeichen: 550.3

Punkt der Tagesordnung:

5. Beschluss zur Annahme einer Spende

öffentliche Sitzung _ am 15. Juli 2025 _ eingereicht durch: Kämmerei

Grundlagen:
§ 73 Absatz 5 SächsGemO

Haushaltsmittel:
Produkt/Sachkonto: 28.10.04.01/314700
Erträge: 500,00 Euro

Sachdarstellung:
Der Bürgermeister hat bei der Stiftung für Jugend und Sport der Sparkasse Mittelsachsen eine Spende eingeworben. Die Spende ist gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung abrufbar. Die Spende ist zweckgebunden für die Finanzierung von Druck-, Werbe - oder Medienkosten und soll zur Finanzierung des Radrennens "Rund um Großwaltersdorf" am 15. Juni 2025 eingesetzt werden. Das Radrennen findet in diesem Jahr zum 52. Mal statt. Neben dem Rennen des Radsportvereins Chemnitz e. V. (RSV), finden die Kinder - und Jugendspiele des Kreissportbundes Mittelsachsen, das Einheimischenrennen und die Rennen der Kindertageseinrichtung "Regenbogen" statt. Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Annahme der Spende ergibt sich aus § 28 Absatz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Gemeinderat Eppendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2025 die Annahme einer Spende in Höhe von 500,00 Euro der Sparkassenstiftung Jugend und Sport zur Finanzierung der Radsportveranstaltung »Rund um Großwaltersdorf« am 15. Juni 2025. Die Spende wird zweckgebunden für die Finanzierung von Druck-, Werbe - und Medienkosten eingesetzt.

Axel Röthling

GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

Aktenzeichen: 632.24

Punkt der Tagesordnung:

6. Beschluss einer Einwendung als Nachbargemeinde zu einem Vorhaben zur Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Lippersdorf zur Errichtung von Windenergieanlagen

öffentliche Sitzung _ am 15. Juni 2025 _ eingereicht durch: Bauamt

Vorbereitung:
öffentliche Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 24. Juni 2025

Grundlagen:
§ 10 BImSchG

Sachdarstellung:
Das Landratsamt Erzgebirgskreis machte am 17. Juni 2025 das Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Lippersdorf bekannt. Der geplante Standort befindet sich zwischen der Gemarkung Lippersdorf und dem Röthenbacher Wald. Die geplante Gesamthöhe ist für drei der WEA mit 245,5 m und für die vierte mit 230,5 m angegeben (jeweils bis zur Spitze). Die Nabenhöhe beträgt jeweils 164 m.

Der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen, der UVP-Bericht sowie bislang eingegangene Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange können bis zum 22. Juli 2025 auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 22. August 2025 vorgebracht werden. Es können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Dem Antrag liegt ein Fachbeitrag Artenschutz bei. Dazu hat unter anderem vor Ort im Zeitraum 2022/2023 eine Erfassung der Brut-, Zug- und Rastvögel und anderer Tierarten, wie zum Beispiel Fledermäuse, stattgefunden. Die Ergebnisse sind im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert. Die entscheidende Behörde hat dadurch Kenntnis über das Vorkommen von Tierarten am Ort des Vorhabens.

Zu den Betrachtungen hinsichtlich möglicher Emissionen und Immissionen gehören auch eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose. Hinsichtlich der möglichen Einwirkungspunkte sind Unrichtigkeiten zur Gebietseinordnung anzumerken: Ein bestehendes Gebäude fehlt in der Betrachtung (siehe Entwurf der Einwendung). Die entsprechenden Grenzwerte zum Schall sind durch falsche Gebietseinordnung geringer, werden lt. Prognose aber trotzdem nicht überschritten.

<u>Entwurf der Einwendung der Gemeinde Eppendorf zum Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG:</u>

Die Gemeinde Eppendorf bringt Einwendungen gegen das Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG zur Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Lippersdorf vor.

Durch die beantragten vier Windenergieanlagen entsteht zusammen mit weiteren drei geplanten WEA der AEZ Planungs GmbH & Co. KG ein Windpark mit insgesamt sieben Anlagen. Durch weitere laufende Planungen in benachbarten Gemarkungen und die Möglichkeit des Repowerings für die bereits bestehenden Anlagen können nach gegenwärtigem Wissensstand 22 Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Eppendorf errichtet werden. Damit entsteht eine überproportionale Belastung der Gemeinde. Ein besonderes Problem ist, dass jede Erhebung im und um das Gemeindegebiet betroffen ist. Eine derartige Häufung ist den Bürgern nicht vermittelbar und überschreitet das Maß der lokalen Akzeptanz deutlich.

Wegen der Auswirkungen von Windkraftanlagen über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg, ist es zwingend erforderlich, die Planungen aller Bauvorhaben auch über die Kreisgrenze hinweg zu berücksichtigen, um der Kumulationswirkung entgegenzuwirken.

Gegenwärtig erarbeitet der Planungsverband für die Region Chemnitz den Raumordnungsplan Wind. Ziel dieser Planung ist es, die jeweils gültige gesetzliche Anforderung zu erfüllen und die dafür notwendige Fläche im Planungsgebiet für die Nutzung durch Windkraft auszuweisen. Die Genehmigung von Windkraftanlagen noch vor der entsprechenden Planreife des Raumordnungsplans Wind steht dem Bemühen einer zielgerichteten Planung deutlich entgegen. Damit werden Tatsachen geschaffen, die eine akzeptable Planung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie verhindern.

Wir fordern, dass zuerst eine Planung erfolgt, welche die Belastung für unsere Gemeinde auf ein akzeptables Maß beschränkt, bevor neue Genehmigungsverfahren für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen aufgenommen werden. Das gegenwärtige Vorgehen birgt die Gefahr, dass der Raumordnungsplan Wind als Ganzes scheitert.

In der Schallimmissionsprognose (Abschnitt 4.1.2.6.) sind Unrichtigkeiten hinsichtlich der Immissionspunkte enthalten. Die Wohnbebauung Reifländer Straße 4 liegt, wie auch die anderen Wohngrundstücke östlich der Reifländer Straße, nicht im Außenbereich, sondern ist Teil des Bebauungsplans »Reifländer Straße« und dort als Dorfgebiet definiert. Auch die Immissionsorte am Neuen Weg und der Lippersdorfer Straße sind nicht dem Außenbereich, sondern dem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Als vorhandener Immissionspunkt fehlt das neu bebaute Grundstück Zum Gewerbegebiet 11. Westlich davon befinden sich im Gewerbegebiet »Reifländer Straße« noch weitere sofort verfügbare Bauflächen. Auch diese müssen bei den Immissionsprognosen berücksichtigt werden. Da diese Immissionsorte näher an den geplanten WEA liegen, werden Beeinträchtigungen wegen Schattenwurf und, spätestens bei Umsetzung des außerdem in Planung befindlichen Vorhabens der AEZ Planungs GmbH & Co. KG, auch Beeinträchtigung durch Schall befürchtet.

Im Bereich des Waldgebietes »Röthenbacher Wald« und somit in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA existiert ein langjähriges Brutvorkommen des Schwarzstorches. Dieses ist im Falle der Errichtung weiterer WEA in der Nähe der Brutstätten aber auch aufgrund der Lage auf einer stark frequentierten Flugroute in ein Hauptnahrungsgebiet (Tal der Großen Lößnitz zwischen Eppendorf und Hammerleubsdorf) extrem gefährdet. Im Jahr 2022 gab es nach Schätzungen des Ornithologen Thomas Herrgott, der sich auch im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit dem Schwarzstorch beschäftigt, im Erzgebirge etwa 25, maximal 30 Brutpaare, sachsenweit seien es ungefähr nur 40 bis 60. Wir fordern daher, den strengen Schutz des Schwarzstorches angemessen zu beachten.

<u>Auswirkungen auf Regionalplanung entsprechend der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2025</u>

„Die Geschwindigkeit, mit der neue Vorschriften erlassen und bestehende geändert oder aufgehoben werden, ist teilweise atemberaubend und für die Rechtsanwender kaum noch nachvollziehbar. Besonders die Energiewende ist ein zuverlässiger Lieferant immer neuer gesetzlicher Vorschriften, deren Umsetzung eine Vielzahl praktischer Probleme und rechtlicher Fragen aufwirft." (Quelle: Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Korbmacher im Vorwort zum Jahresbericht 2024 des Bundesverwaltungsgerichts, Seite 3)

Der Planungsverband Chemnitz arbeitet derzeit am Raumordnungsplan Wind (ROPW). Ein Schwerpunkt dabei ist die Verteilungsgerechtigkeit. Dabei zeigt sich, dass der Landkreis Mittelsachsen bereits jetzt ausreichend Fläche für das 1,3 %-Ziel zur Verfügung stellt. Im Erzgebirgskreis wird der geforderte Wert nur knapp unterschritten (1,1 % vorhanden). Ein weiterer Ausbau der Windenergie vor Inkrafttreten der ROPW führt unweigerlich dazu, dass dieser seine steuernde Wirkung nicht mehr entfalten kann. Um eine Überlastung einzelner Gemeinden zu vermeiden darf ein Zubau im Umfeld besonders betroffener Gemeinden keineswegs vor Inkrafttreten des ROPW erfolgen. Insbesondere für die Gemeinde Eppendorf sieht der Regionalplanungsverband eine Deckelung vor.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Gemeinderat Eppendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2025 die Einwendung als Nachbargemeinde zum »Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Lippersdorf« (Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG vom 17. Juni 2025).

Axel Röthling

Anlagen:
1. Lageplan Abstände
2. Karte Schatten
3. Karte Schall

Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt

6. Beschluss einer Einwendung als Nachbargemeinde zu einem Vorhaben in der Gemarkung Lippersdorf

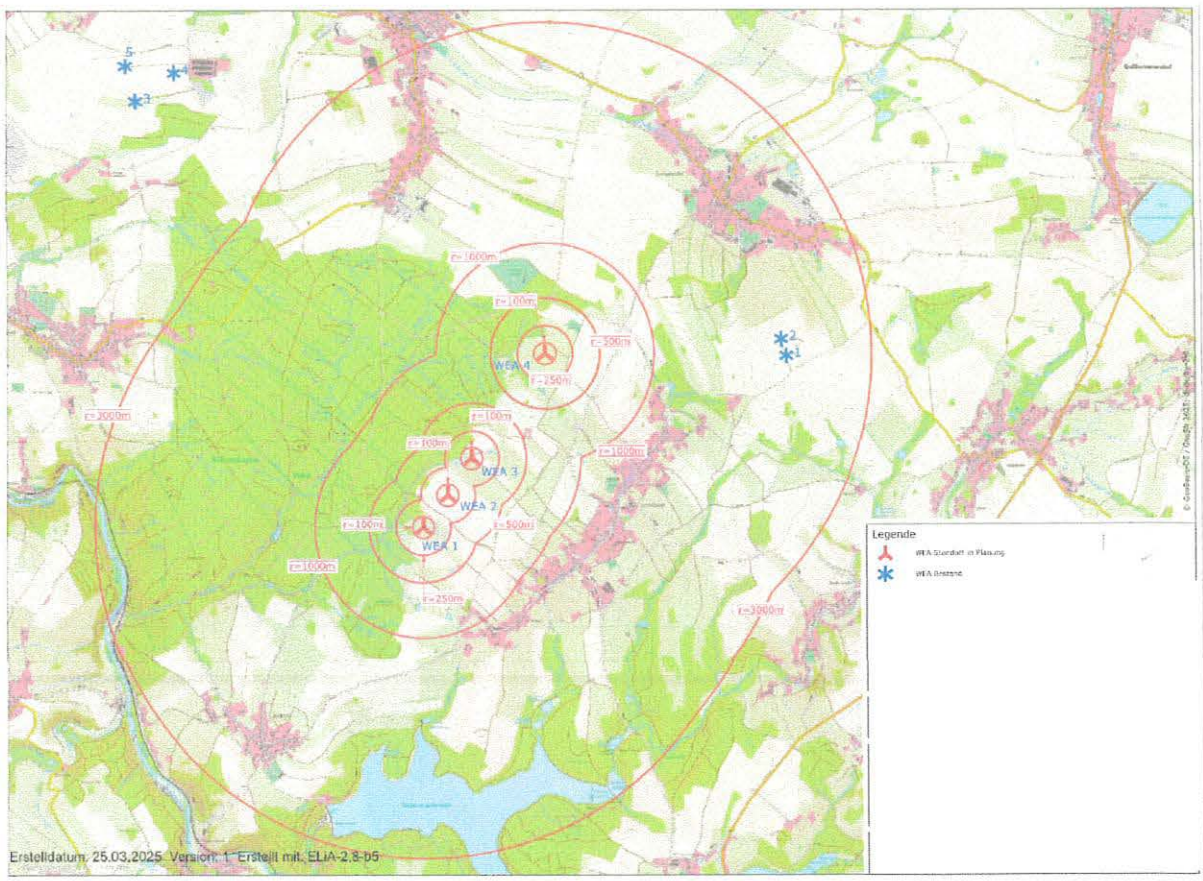

Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt
6. Beschluss einer Einwendung als Nachbargemeinde zu einem Vorhaben in der Gemarkung Lippersdorf

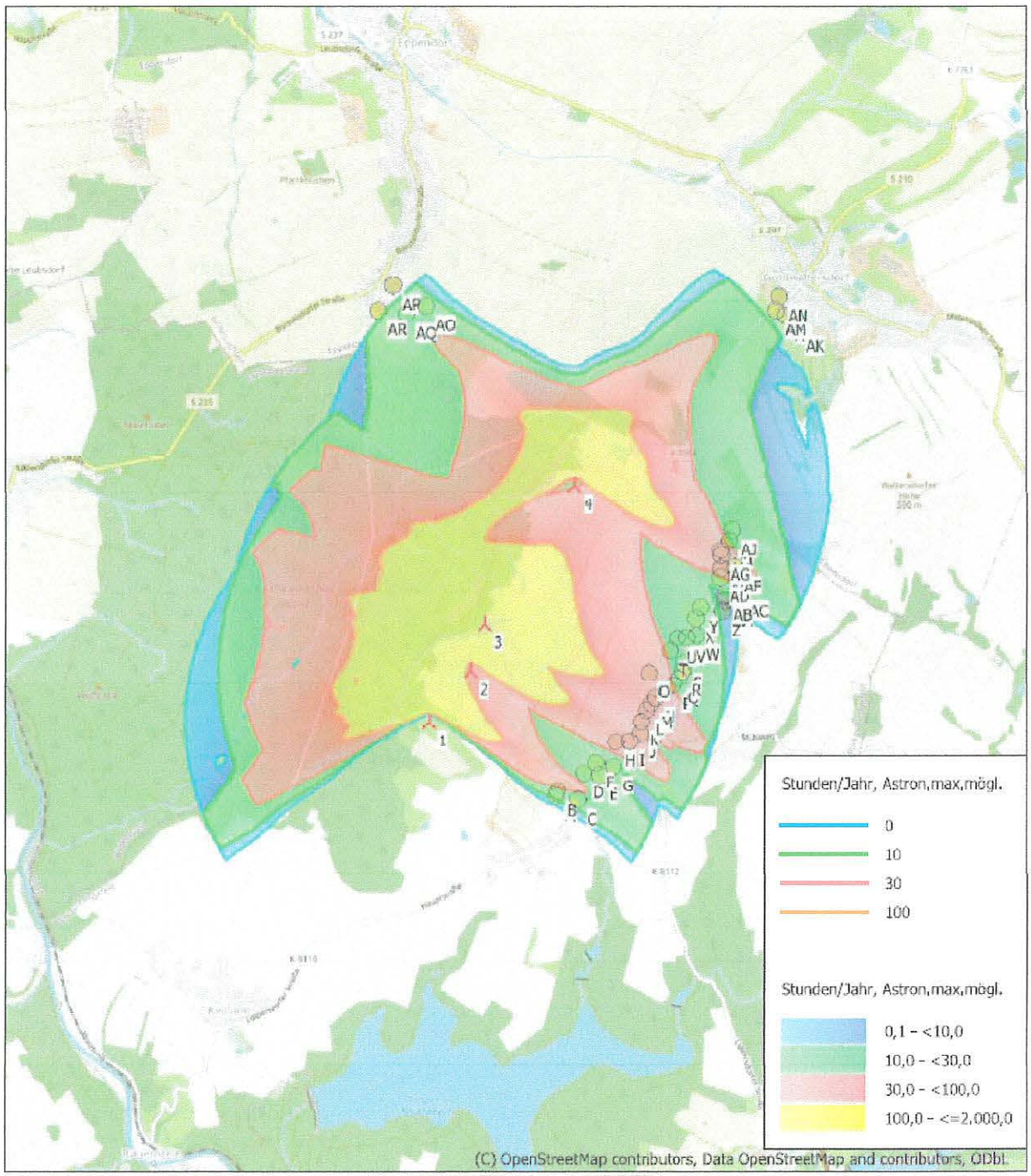

0 500 1000 1500 2000 m

Karte: EMD OpenStreetMap , Maßstab 1:40.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 33 Ost: 376.070 Nord: 5.625.370

Neue WEA Schattenrezeptor

Höhe der Schattenkarte: HL_Lipp

Zeitschritt: 2 Minuten, Schrittweite: 3 Tag(e), Kartenauflösung: 10 m, Sichtbarkeit Auflösung: 5 m, Augenhöhe: 1,5 m
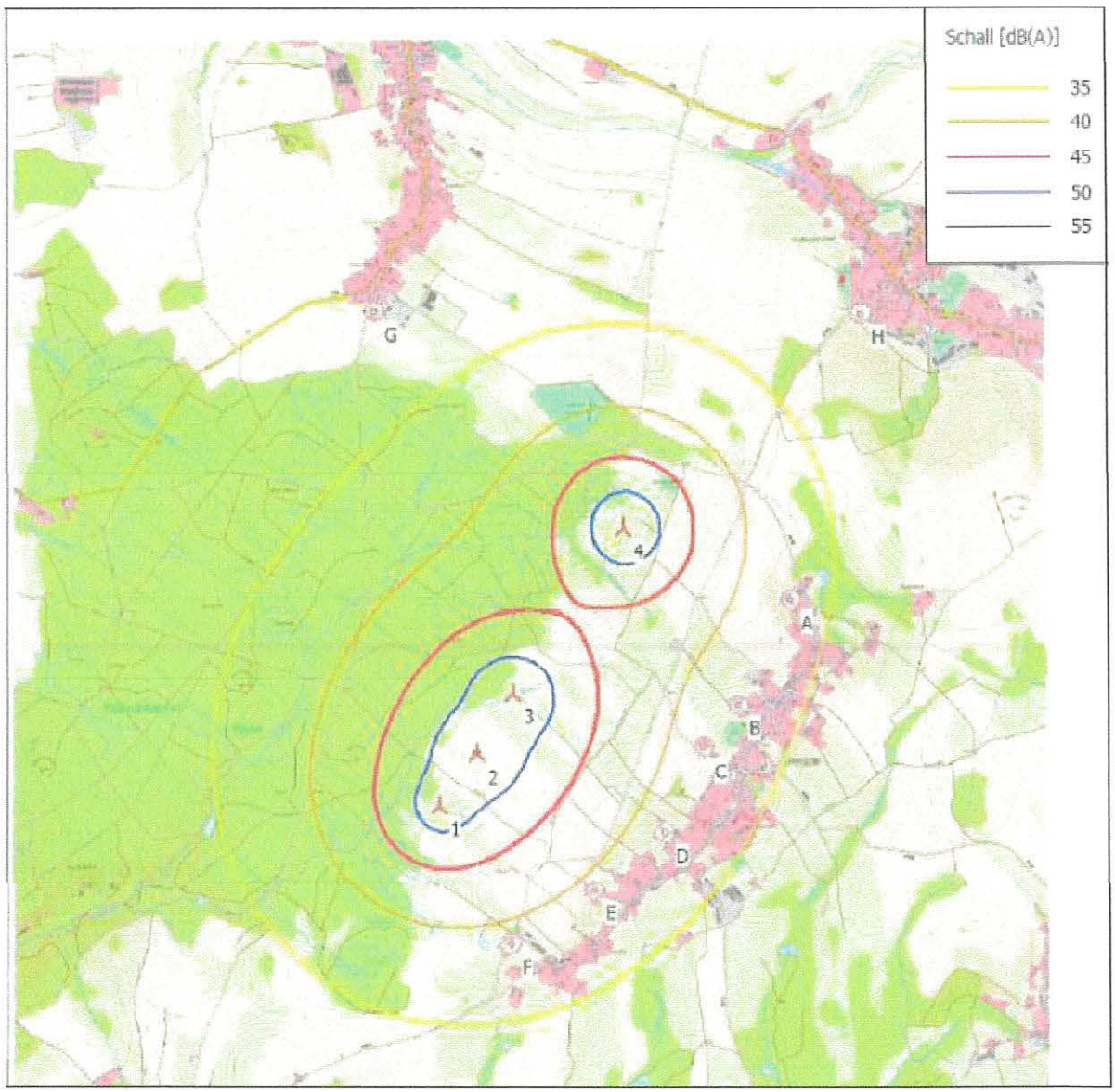
Anlage 3 zum Tagesordnungspunkt
6. Beschluss einer Einwendung als Nachbargemeinde zu einem Vorhaben in der Gemarkung Lippersdorf